

1294

**Zwischenprüfung nach § 42 BBiG (Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in);**

hier: Anmeldung für den Prüfungstermin März 1991

In dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in wird im März 1991 eine Zwischenprüfung durchgeführt. Die Kenntnisprüfung findet am **5. März 1991**, die Fertigkeitprüfung am **7. März 1991** statt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit zwischen dem 1. August 1989 und dem 31. Juli 1990 begonnen hat, bzw. Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis nach dem 31. Juli 1990 begonnen hat und deren Ausbildungszeit um ein Jahr abgekürzt worden ist.

Die Anmeldungen sind unter Vorlage eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung bei der zuständigen Stelle (dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dienstgebäude Rheinstraße 62) vorzunehmen. Dabei sind anzugeben:

- Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Auszubildenden,
- Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter,
- Beginn und Dauer der Ausbildungszeit,
- Angabe der besuchten Berufsschule.

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- Berichtsheft (Ausbildungsnachweis vorlegen),
- Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule,
- ärztliche Bescheinigung (erste Nachuntersuchung) gemäß § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (bei Jugendlichen unter 18 Jahren),
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Die Ausbildungsstätten mit eingetragenen Ausbildungsverhältnissen werden noch schriftlich von der zuständigen Stelle aufgefordert, ihre Auszubildenden zur Prüfung anzumelden.

Meldeschluß: 15. Februar 1991

Darmstadt, 10. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 39 a — 79 a 18/07

StAnz. 53/1990 S. 2964

1295

**Genehmigung der „Heinrich Hahn'schen Familienstiftung“, Sitz Bensheim**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 15. November 1990 errichtete „Heinrich Hahn'sche Familienstiftung“, Sitz Bensheim, mit Stiftungsurkunde vom 30. November 1990 genehmigt.

Darmstadt, 13. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 (1) — 20

StAnz. 53/1990 S. 2964

1296

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzbruch von Seligenstadt“ vom 10. Dezember 1990**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die zwischen Seligenstadt und Froschhausen gelegenen Feuchtwiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3

genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schwarzbruch von Seligenstadt“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Harresbruch“, „Die Sittel“ und „Im Hofgarten“ in der Gemarkung Froschhausen und den Gemarkungsteilen „Eichwaldwiesen“, „Waide“ und „Auf die Waide“ in der Gemarkung Seligenstadt der Stadt Seligenstadt im Kreis Offenbach. Es hat eine Größe von 34,39 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

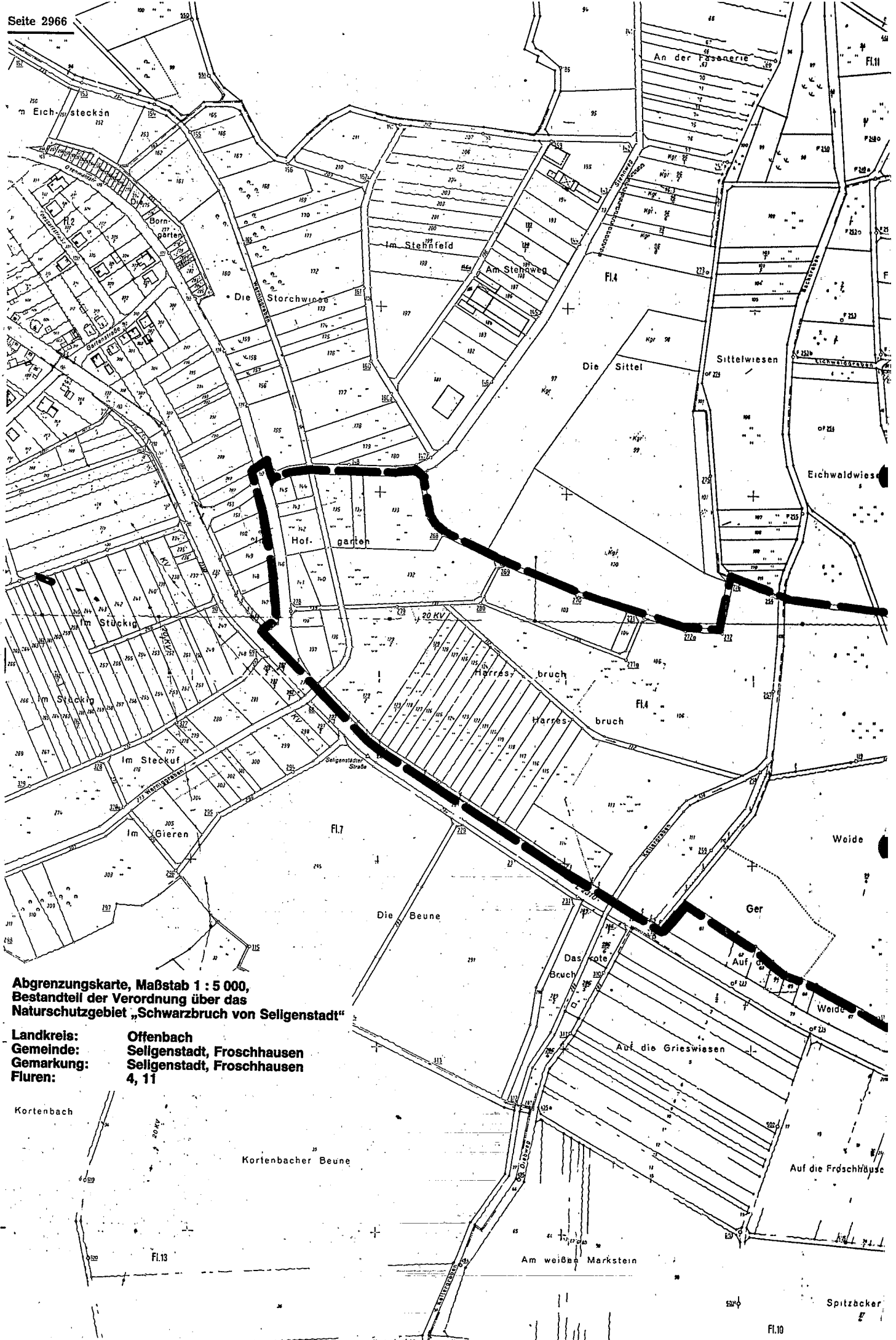
Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen besonders arten- und strukturreichen Teil der holozänen Mainau mit großflächigem Feuchtgrünland, Laubwaldbeständen und offenen Wasserflächen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Naturraum Östliche Untermainebene zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die Beibehaltung der als ein- und zweischürige Mähwiesen genutzten Flächen, die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten und Großseggenriedern, die Entnahme aller nicht der natürlich potentiellen Vegetation angehörenden Gehölze, die Renaturierung der bislang angelfischerlich genutzten Gewässer und die langfristige Rückführung der derzeit als Kleingärten genutzten Flächen in Wald.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
- Flächen ackerbaulich zu nutzen;
- zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- Hunde frei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.





**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Schwarzbruch von Seligenstadt“**

**Landkreis: Offenbach**  
**Gemeinde: Seligenstadt, Froshausen**  
**Gemarkung: Seligenstadt, Froshausen**  
**Fluren: 4, 11**



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
13. Flächen entgegen § 3 Nr. 13 ackerbaulich nutzt;
14. Pflanzenschutzmittel entgegen § 3 Nr. 14 anwendet;
15. Hunde entgegen § 3 Nr. 15 frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. W. Link  
Regierungspräsident

StAnz. 53/1990 S. 2964

1297

GIESSEN

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Gladenbach in der Gemarkung Bellnhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 3. Dezember 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

## § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadtwerke Gladenbach wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Bellnhausen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
  - Zone I (Fassungsbereich),
  - Zone II (Engere Schutzzone),
  - Zone III (Weitere Schutzzone).
- (2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.  
Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000, 1 : 1 000 und 1 : 500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = blaue Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

bei den Stadtwerken Gladenbach GmbH,  
Ringstraße 34,  
3554 Gladenbach,

beim Wasserwirtschaftsamt Marburg,  
Ketzlerbach 10,  
3550 Marburg

beim Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf  
— unterer Wasserbehörde —,  
Im Lichtenholz 60,  
3550 Marburg,

beim Hess. Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
6200 Wiesbaden,

bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt,  
Unter den Eichen 7,  
6200 Wiesbaden,

beim Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf  
— Katasteramt —,  
Schulstraße 12,  
3550 Marburg,

beim Kreisauausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— Bauaufsicht —,  
3550 Marburg,

beim Kreisauausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
— Gesundheitsamt —,  
3550 Marburg,

beim Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft  
und Landentwicklung,  
Parkstraße 44,  
6200 Wiesbaden.

## § 3

#### Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt in der Gemarkung Bellnhausen das Grundstück Flur 3, Flurstück 38/1.
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt in der Gemarkung Bellnhausen die Fluren 3 und 5 (jeweils teilweise).
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt die Gemarkungen Bellnhausen und Sinkershausen (jeweils teilweise).

## § 4

#### Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,